



Nr. 03/2006

## News aus dem Trink- und Abwasserwesen

### Steuerrecht:

### **Auskunftsanspruch eines privaten Dritten gegenüber dem Finanzamt in Bezug auf einen Umsatzsteuerbescheid an einen kommunalen Betrieb**

Einen nicht alltäglichen Fall hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Darin ging es um die Frage, ob ein privater Dritter gegen das Finanzamt einen Anspruch auf Auskunft über einen kommunalen Betrieb hat, wenn sich der Private zu der öffentlichen Einrichtung, die öffentliche Gewalt ausübt, in Konkurrenz befindet.

Der Entscheidung vom 5. Oktober 2006 sind durch das Gericht folgende Leitsätze beigefügt worden:

1. Einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch hinsichtlich der Besteuerung eines Konkurrenten hat ein Steuerpflichtiger unbeschadet des Steuergeheimnisses dann, wenn er substantiiert und glaubhaft darlegt, durch eine aufgrund von Tatsachen zu vermutende oder zumindest nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließende unzutreffende Besteuerung eines Konkurrenten konkret feststellbare, durch Tatsachen belegte Wettbewerbsnachteile zu erleiden und gegen die Steuerbehörde mit Aussicht auf Erfolg ein subjektives öffentliches Recht auf steuerlichen Drittschutz geltend machen zu können.
2. Die Auskunft darf erteilt werden, wenn die Konkurrentenklage nicht offensichtlich unzulässig wäre; die Auskunftserteilung setzt nicht die Feststellung voraus, dass dem Auskunftsantragsteller die von ihm behaupteten Rechte, die er auf der Grundlage der ihm erteilten Auskunft verfolgen möchte, tatsächlich zustehen.
3. Der in Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG enthaltene Grundsatz der steuerlichen Neutralität kann von einem Steuerpflichtigen im Wege der Konkurrentenklage geltend gemacht werden, wenn Einrichtungen des öffentlichen Rechts für die Tätigkeiten oder Leistungen, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben oder erbringen, als Nichtsteuerpflichtige behandelt werden und dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (Anschluss an das EuGH-Urteil vom 8. Juni 2006 Rs. C-430/04).
4. Es kommt ernstlich in Betracht, § 2 Abs. 3 UStG drittschützende Wirkung beizulegen.

Dieser Entscheidung lag als Sachverhalt zugrunde, dass Einäscherungen außer von kommunalen Krematorien auch von privaten Dritten durchgeführt werden dürfen. Hierbei ging der klagende Unternehmer davon aus, dass die Umsätze des öffentlichen Krematoriums zu Unrecht nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Einen Nachweis über Umsatzsteuerzahlungen konnte er jedoch nicht erlangen. Deshalb klagte er auf Auskunft dahingehend, dass ihm das Finanzamt mitteile, wann und unter welcher Steuernummer der letzte noch anfechtbare Umsatzsteuerbescheid gegen die Gemeinde ergangen sei.

Vor dem Bundesfinanzhof erhielt der Unternehmer Recht. Das beklagte Finanzamt wurde verpflichtet, die Auskunft zu erteilen. Diese verletze nicht das Steuergeheimnis. Ein konkurrierender Unternehmer könne nämlich im Rahmen einer Klage gegen die Umsatzsteuerfestsetzung für die Gemeinde geltend machen, durch eine unzutreffende Besteuerung der Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein. Insoweit kommt ernstlich in Betracht, dass eine mögliche Konkurrentenklage zulässig wäre. Zur Vorbereitung derer sei er jedoch auf die entsprechende Auskunft angewiesen.